



Links

- ▶ [Verkehr & Strafen](#)
- ▶ [Scooter: Regeln im Detail](#)
- ▶ [ÖAMTC-Rechtsberatung](#)

Quads - Detailfragen rechtlich

Quads + Trikes gelten als PKW, aber auch Helmpflicht

- **Vignette:**

Quads und Motorräder mit zwei Rädern auf der Hinterachse (Trikes) gelten lt. Mautordnung als PKW, für welche die jeweilige PKW-Vignette geklebt werden muss. Sollte ein Fahrzeug typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sein, genügt das Mitführen der PKW-Vignette.

Achtung : Autobahnen und Schnellstraßen dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf!

- **Parken in Kurzparkzonen:**

- Es muss ein **Parkschein** angebracht werden :

- bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar,
- bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen

- **Parkpickerl:**

da es sich um ein mehrspuriges Fahrzeug handelt gelten die Regelungen betr. des Parkpickerls auch für Quads

- **Sturzhelmpflicht** bei vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, welche insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen (sog. ATVs, Quads)

- Folgende **Lenkberechtigungen** sind für Quads oder ATVs erforderlich:

- Die Lenkberechtigung der Klasse B umfasst in jedem Fall alle derartigen Fahrzeuge.
- Die Lenkberechtigung der Klasse A reicht aus, wenn die Eigenmasse des Fahrzeuges nicht mehr als 400 kg beträgt.
- Die Lenkberechtigung für die Klasse F reicht aus, wenn die Quads oder ATVs als Zugmaschinen

eingestuft sind und die Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 50 km/h beträgt.

- Der Mopedausweis mit der Eintragung "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" reicht aus, wenn es sich um ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug der Klasse L2 bzw. seit 28.10.2005 Klasse L 6e (Leermasse von nicht mehr als 350 kg, Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, Hubraum für Fremdzündungs-/Benzinmotoren von nicht mehr als 50 ccm oder maximaler Leistung von nicht mehr als 4kW für andere Motortypen) handelt.

- **Pickerl** (Gutachten gem. § 57a KFG): jährlich!
- Da es sich bei Quads um mehrspurige Kraftfahrzeuge handelt, sind auch **Pannendreieck, Verbandszeug** und **Warnweste** mitzuführen.
- **Anbringung der Kennzeichentafel:** seit 2007 **nur hinten** (§ 49 Abs. 6 Z 2 KFG).